Kollektivverträge für das Güterbeförderungsgewerbe 2017 - Änderungen

Mag. Caroline Moik
Referentin Sparte Transport und Verkehr

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Erhöhungen:**
  - **+ 2,7 %** auf KV-Stundenlöhne (keine IST-Löhne!), Zulagen und Lehrlingsentschädigung

- **Änderungen:**
  - **Ergänzungen bei Artikel VIa Punkt 8. Einsatzzeit**
    - Die hinzugefügten Ergänzungen (Punkt 8 b bis e) entsprechen der bisher gelebten Rechtsaufassung der KV Partner

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Ergänzungen bei Artikel VIa 8. Einsatzzeit**

  - b*) Nicht bezahlt werden jene Teile der Einsatzzeit, die nicht Arbeitszeit darstellen. Dazu zählen insbesondere alle Unterbrechungen der Arbeitszeit, die vom Arbeitnehmer nach eigenem Gutdünken genutzt werden können und in denen keine Arbeitsleistungen erbracht werden müssen (z.B. vorgezogene Teile der Ruhezeit im Sinne von Artikel 4 Ziffer g der VO 561/2006).
  - c*) Während einer Einsatzzeit stattfindende Unterbrechungen der Arbeitszeit können dann unbezahlt bleiben, wenn sie Freizeitcharakter haben und deren Lage und Dauer entweder im Vorhinein einvernehmlich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgelegt oder vom Arbeitnehmer nachträglich als Freizeit bestätigt wird.

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Ergänzungen bei Artikel VIa 8. Einsatzzeit**

  - d*) Die Dokumentation dieser Unterbrechungen als einvernehmlich vereinbarte unbezahlte Freizeit bzw. der Nachweis für eine nachträgliche Bestätigung des Arbeitnehmers erfolgt durch den Lenker im Wege der manuellen Eingabe der entsprechenden Zeitgruppe (Bettsymbol) im analogen (Schaublatt) oder digitalen Kontrollgerät (manuelle Eingabe auf der Fahrerkarte).
  - e*) Die in Anhang 2 des Kollektivvertrages enthaltenen Erläuterungen sind integrierender Bestandteil des Kollektivvertrages und ergänzen diese Bestimmungen.

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Ergänzungen bei Artikel VIa 8. Einsatzzeit**
  - „Arbeitszeit“ im Sinne von Artikel VI a Ziffer 8b des KV :

  Arbeitszeit ist die Zeitspanne zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende, während der der Beschäftigte an seinem Arbeitsplatz ist, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und während der er seine Funktion oder Tätigkeit ausübt, d.h.
  - die Zeit sämtlicher Tätigkeiten im Straßenverkehr; insbesondere:
  - Fahren, Be- und Entladen, Reinigung und technische Wartung
  - alle anderen Arbeiten, die dazu dienen, die Sicherheit des Fahrzeugs und der Ladung zu gewährleisten (…) hierzu gehören auch: Überwachen des Beladens/Entladens, Erledigung von Formalitäten im Zusammenhang mit Polizei, Zoll, Einwanderungsbehörden usw.;
  - die Zeiten der Arbeitsbereitschaft

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Neu: Artikel XIII Punkt 7. - Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration:**

  - Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß wird die durchschnittlich geleistete Normalarbeitszeit in der Bezugsperiode herangezogen.

  - Bisher nicht im KV geregelt

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Artikel XVI – Abfertigung:**

  – Punkt 1: Bei Tod des Dienstnehmers gebührt der volle Anspruch […] - Streichung von „durch Arbeitsunfall“:

  Bei Tod des Dienstnehmers durch Arbeitsunfall (ausgenommen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführter Arbeitsunfall) gebührt der volle Anspruch auf Abfertigung nach dem Arbeiterabfertigungsgesetz den gesetzlichen Erben…

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Lohn- und Zulagenordnung Buchstabe A:**

  - Zusammenrechnung von Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 4 Monate aufweisen (bisher 3 Monate)

  - Anrechnung von Vordienstzeiten als Berufskraftfahrer mit Lehrabschlussprüfung bei anderen Arbeitgebern (max. bis 15 Jahre); gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die nach dem 31.12.2015 begonnen haben

Arbeiter (konzess. Gütbefgew.)

- **Lohn- und Zulagenordnung Buchstabe D:**

  - Für das Zutragen und Verladen oder Abtragen und Entladen folgender Gegenstände gebührt (…) pro Stück und Arbeitspartie folgende Zulage:
  - Klaviere oder Kassen (inkl. Umtragen/Umstellen innerhalb betriebsfremder Räumlichkeiten): € 17,21
  - Andere Schwergüter von 250 bis 500 kg: € 14,48
  - Schwergüter ab 500 kg: Zulage nach freier Vereinbarung, jedoch mind.: € 20,55

Angestellte
(konzess. Gütbefgew. + KT-Gewerbe)

- **Erhöhungen:**
  - **+ 2,8 %** auf KV-Gehälter und Lehrlingsentschädigungen (Keine Ist-Gehälter!)

- **Änderungen:**
  - Einfügung von Punkt 5 bei Artikel VI (befristet bis zum nächsten KV Abschluss)
    - Unter bestimmten Voraussetzungen ist während der Feiertagsruhe die Planung und Disposition bei der Abwicklung von Kundenaufträgen im internationalen Verkehr, soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, zulässig.

Angestellte
(konzess. Gütbefgew. + KT-Gewerbe)

- **Neu: Punkt 1. bei Artikel X – Auflösung des Dienstverhältnisses**
  - Der erste Monat des Dienstverhältnisses gilt als Probemonat, […] danach unterliegt das Arbeitsverhältnis den gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Kündigungsbestimmungen.

- **Neu: Punkt 5. bei Artikel XII- Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration:**
  - Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß wird die durchschnittlich geleistete Normalarbeitszeit in der Bezugsperiode herangezogen.

Angestellte
(konzess. Gütbefgew. + KT-Gewerbe)

- **Artikel XIII – Lehrlingsentschädigung und Weiterbildung**
  - Neu: Angabe von absoluten Eurobeträgen

„Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt:

im 1. Lehrjahr 35% (das entspricht € 434,26)

im 2. Lehrjahr 50% (das entspricht € 620,38)

im 3. Lehrjahr 70% (das entspricht € 868,53)

des kollektivvertraglichen Gehaltes der Beschäftigungsgruppe 1, Untergruppe a, der Gehaltstafel.“

Angestellte
(konzess. Gütbefgew. + KT-Gewerbe)

- **Klarstellung von Punkt 6. sowie Einfügung von Punkt 8. bei Artikel XV – Gehaltsregelung**
  - 6. Anrechnung von Vordienstzeiten bzw. Berufsjahre im Angestelltenverhältnis
  - 8. Gehaltsregelung für Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren:

    „Entgelt in Höhe der jeweils geltenden monatlichen Lehrlingsentschädigung (…) für das dritte Lehrjahr“

Kleintransporteure
(Arbeiter im KT-Gewerbe)

- **Erhöhungen:**
  - **+ € 0,20** auf die KV- Stundenlöhne (keine IST-Löhne!)

- **Änderungen:**
  - **Neu: Punkt 7. bei Artikel XIII- Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration:**
    - Bei wechselndem Arbeitszeitausmaß wird die durchschnittlich geleistete Normalarbeitszeit in der Bezugsperiode herangezogen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

Mag. Caroline Moik, Spartenreferentin
caroline.moik@wkstmk.at
0316/601-588

Schadenersatzansprüche gegenüber Mitgliedern des Lkw-Herstellerkartells

DI Anja Genser
Fachgruppengeschäftsführerin
für das Güterbeförderungsgewerbe in der WKO Steiermark

Lkw-Herstellerkartell

- Kartellanten:
  MAN, Daimler, Volvo, Renault, Scania, DAF, Iveco

- Behörde:
  EU-Kommission

- Vorwurf:
  Preisabsprachen und Abstimmung bei der Einführung von Emissionstechnologien und der Weitergabe der damit verbundenen Kosten an den Kunden
- Zeitraum:

Lkw-Herstellerkartell

- Oktober 1997 bis 2011
- Bußgeld: ca. 2,7 Milliarden Euro
- Beendigung:
  Kronzeugenantrag von MAN
- Produkte:
  mittlere und schwere Lastkraftwagen

Klage

Für eine Anklage braucht es:

- Den Beweis, dass es eine Kartellbildung / Preisabsprachen gab (bewiesen)
- Den Schaden, der durch einen Sachverständigen beziffert wird (Wirtschaftsökonomisches Gutachten). Basis dafür: Rechnungen der Produkte, die im Kartellzeitraum von einem Kartellteilnehmer abgenommen wurden

Klage

Eine Sammelklage ist bei Schadenersatzklagen von Preisabsprachen im Rahmen von Kartellen nicht möglich, da die entstandenen Schäden von Fall zu Fall verschieden sind. (individuell und nicht vergleichbar)

Auch die WKO kann nicht für ihre Güterbeförderungsunternehmen klagen!

Gesamtschuldnerische Haftung

- D.h. die Kartellanten haften für den durch sie selbst und durch die anderen am Kartell beteiligten Unternehmen verursachten Schaden

- Daraus resultiert eine Wahlmöglichkeit des Kartellgeschädigten an wen er die Klage richtet

Schadenschätzung

- Die Schadenschätzung erfolgt aufgrund seiner Überlegenheit auf Basis eines zeitlichen Vergleichsmarktkonzeptes.

Der Sachverständige vergleicht in einer gutachterlichen Bewertung den Marktpreis vor und/oder nach dem Kartell mit dem Kartellpreis während des Kartells und ermittelt auf Grundlage eines sämtliche makro- und mikroökonomische Faktoren berücksichtigenden Algorithmus den sogenannten hypothetischen Wettbewerbspreis

Schadenschätzung - Vergleichsmarkt

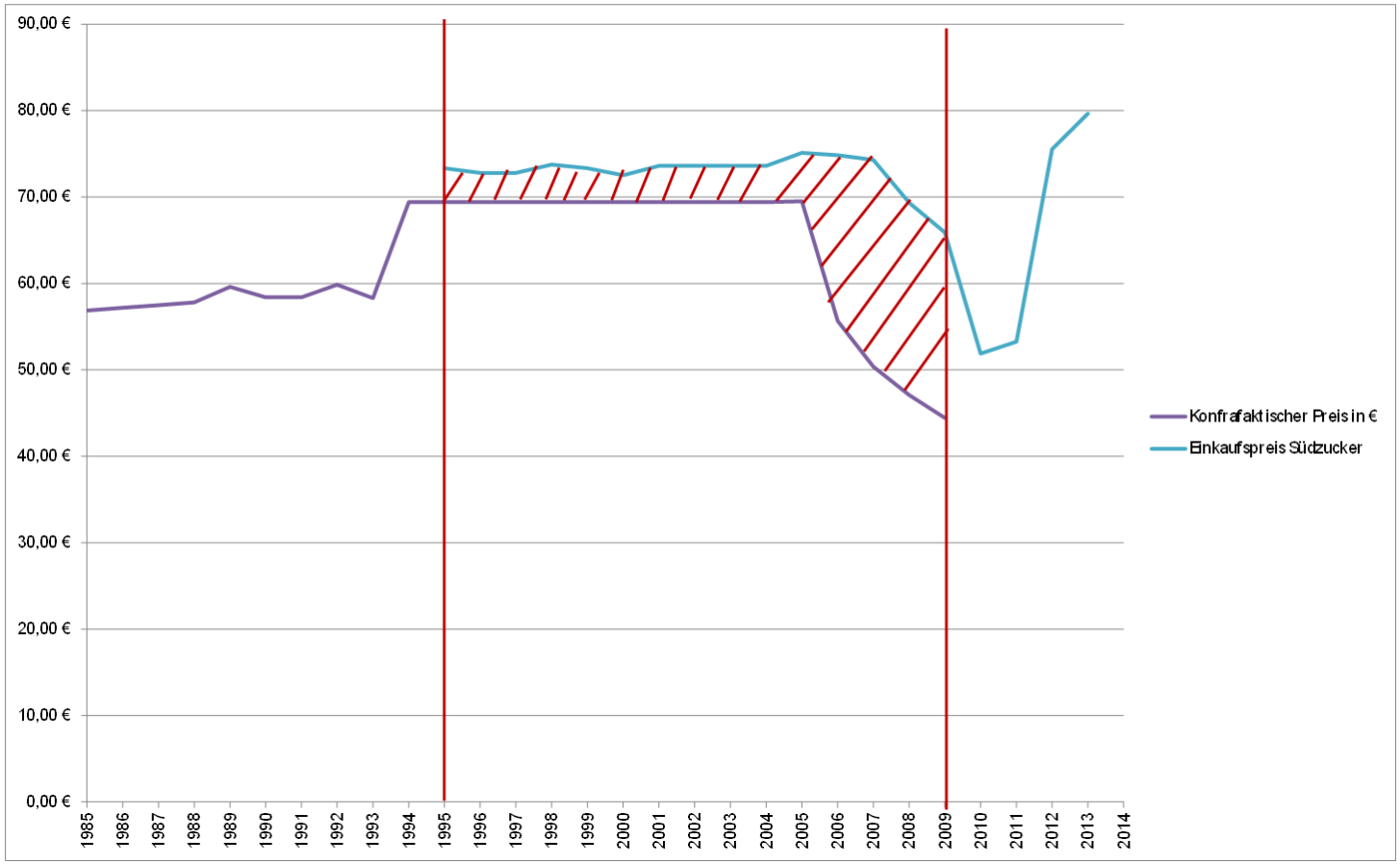

Kontakte

Prof. Christian Langbein, LL.M.
Telefon +49 731 140 07-0
Telefax +49 731 140 07-20
langbein@sgp-legal.de
SGP Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
www.sgp-legal.de

Kooperieren mit

Prof. Dr. Dr. Doris Hildebrand
Professor für Ökonomie, Universität Brüssel &
EE&MC -European Economic & Marketing Consultants GmbH
Bonn –Brüssel –Wien

Kontakte

RA Dr. Stephan POLSTER, M.A.
BECKER GÜNTHER POLSTER REGNER Rechtsanwälte GmbH
Kolingasse 5/23, 1090 Wien
T: +43-1-585 10 20
F: +43-1-585 10 22
E: stephan.polster@bgpr.at

RA Dr. Ingo KAPSCH
Hochedlinger Luschin Marenzi Kapsch Rechtsanwälte GmbH
Gonzagagasse 19, 1010 Wien
T: +43-1-533 70 77 - 0
F: +43-1-533 70 77 - 77
E: kapsch@hlmk.at
H: www.hlmk.at

Wirtschaftsökonomisches Gutachten

Die SGP Rechtsanwälte erstellten mit Prof. Dr. Hildebrand einen Datenpool, um die Schadenschätzung robust und kostensensitiv zu ermöglichen.

(mind. 50 Datenpunkte erforderlich!!!)

Verjährung

„Die Verjährung eines Schadenersatzanspruchs […] wird gehemmt, wenn ein Verfahren von der Kartellbehörde eingeleitet wird wegen eines Verstoßes […]“

Beginn	Ende
Einleitung des Kartellordnungswidrigkeiten-verfahrens	6 Monate nach Rechtskraft des Kartellordnungs-widrigkeitenverfahrens

Verjährung von Ansprüchen aus den Jahren 97 bis 01 für Deutschland: 17. Jänner 2017. In Österreich Juli 2017

Grobe Kosten- und Zeitschätzung

- Verfahren 1. Instanz:
  Dauer mind. 2 Jahre
- Verfahren 2. Instanz:
  Dauer mind. 2-3 Jahre

Prozesskosten: mind. 20.000 bis 30.000 Euro

Anwaltskosten: rund 30.000 Euro

Ökonomisches Gutachten: ca. 150.000 Euro
(Datenpool rund 50.000 Euro)

Prozessfinanzierer

Finanzieren Prozess gesamt, aber erhalten von der erstrittenen Summe der zugesprochenen Schadenersatzsumme 30 bis 40 Prozent

ABER Voraussetzung:

- Kritische Größe: mehr als 50 Lkw-Einheiten
- Qualität der Unterlagen/Daten
- KONTAKT CREDITALE GmbH Alser Straße 21 A-1080 Wien
  Tel.: +43 664 41 41 350 Email: creditale@gmail.com

Mindestohngesetze unserer Nachbarn

DI Anja Genser

Fachgruppengeschäftsführerin
für das Güterbeförderungsgewerbe in der WKO Steiermark

Mindestlohngesetze - MiLoG

- Seit Anfang 2015 in Deutschland
- Seit Anfang Juli 2016 in Frankreich
- Seit 26. Dezember 2016 in Italien

… mit dem Ziel, dass sich ausländische Unternehmen an den gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen EU-Landes zu richten haben…

MiLoG Deutschland

- Höhe des Mindestlohnes:
  2015 mindestens 8,50 Euro brutto pro Arbeitsstunde
  2017 mindestens 8,84 Euro

- Meldung:
  - bei der deutschen Zollbehörde.
  per Fax-Formular (nur noch bis 30. Juni verwendbar).
  - seit 1. Jänner 2017 elektronische Meldung online
  www.meldeportal-mindestlohn.de

  - Meldung über Kabotagefahrten und grenzüberschreitende Transporte (Be- und/oder Entladung in Deutschland

MiLoG - Deutschland

- Mitzuführen:
  Meldebestätigung (Kopie der Meldung)
  A1-Formular

  Arbeitszeitaufzeichnung und Lohnunterlagen können nachgereicht werden

- Strafen:
  Bei Verstößen gegen die Meldepflichten bzw. bei Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns – 30.000 bis 500.000 Euro

MiLoG - Frankreich

- Höhe des Mindestlohns:
  9,67 Euro brutto pro Arbeitsstunde

- Meldung:
  - bei Kabotagefahrten sowie bei grenzüberschreitenden Transporten, jedoch nicht Transitfahrten

  - selbstfahrende Unternehmer sind ausgenommen.
  Nachweis: Handelsregisterauszug

- Meldung erfolgt ans Ministerium.

MiLoG - Frankreich

- Repräsentant muss genannt werden:
  AISÖ-Angebot: VIALTIS

  Repräsentant ist Ansprechperson für französische Behördenvertreter. Dieser muss bereit halten:

  - Kopie der Entsendebescheinigung
  - Lohnabrechnung
  - Überweisungsbeleg/Zahlungsnachweis
  - Kopie der Bestellungsurkunde
  - angewendeter Kollektivvertrag (soweit vorhanden)

MiLoG - Frankreich

- Mitzuführende Unterlagen:
  - die Entsendebescheinigung des Fahrers (kann bis zu 6 Monate Gültigkeit haben) in französischer Sprache
  - Arbeitsvertrag in französischer Sprache
  - A1-Formular

- Strafen:
  - 450 Euro (bei fehlendem Arbeitsvertrag)
  - max 750 Euro (bei fehlender Entsendebescheinigung)
  - max 2000 Euro (wenn das Unternehmen keine Entsendebescheinigung ausgestellt oder keinen Repräsentanten bestellt hat)

MiLoG - Italien

- Höhe des Mindestlohns:
  9,08 Euro brutto pro Arbeitsstunde

- Meldung:
  - nur Kabotagefahrten müssen elektronisch bis spätestens 24 Uhr des Tages vor Entsendungsbeginns an das italienische Arbeits- und Sozialministerium per Formular übermittelt werden

- Es muss wie in Frankreich ein Repräsentant gemeldet werden – VIALTIS-Angebot

MiLoG - Italien

- Unterlagen:
  - A1-Formular
  - Arbeits- und Lohnunterlagen
  - Arbeitsvertrag
  - Repäsentant

- Strafen:
  - 150 bis 500 Euro pro entsandtem Arbeitnehmer (bis max. 150.000 Euro (bei fehlender Meldung)
  - 500 bis 3000 Euro pro entsandtem Arbeitnehmer (bis max. 150.000 Euro (bei fehlender Bereitstellung der U)
  - 2000 bis 6000 Euro (bei fehlendem Repräsentanten)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

DI Anja Genser
anja.genser@wkstmk.at
0316/601-655